

Allgemeine Beförderungs- und Reisebedingungen von Busvervoer Nederland,
hinterlegt am 08. April 2025 unter der Nr. 6/2025 auf der Geschäftsstelle der Rechtsbank
in Den Haag, Niederlande

Diese Allgemeinen Bedingungen dürfen einzig und allein von Mitgliedern von Busvervoer Nederland genutzt und angewandt werden. Das in Artikel 11.3 dieser Allgemeinen Bedingungen genannte Streitbelegungsverfahren ist lediglich anwendbar, wenn es eine Streitigkeit mit einem Mitglied von Busvervoer Nederland betrifft.

Artikel 1: Begriffsbestimmungen

1.1 *Beförderungsvertrag*: der Vertrag zur Beförderung per Bus von einer oder mehreren Personen und gegebenenfalls ihres Gepäcks, wobei dies kein Pauschalreisevertrag oder ein verbundenes Reisearrangement gemäß Definition unter Punkt 1.4 und 1.5 ist, und mit Ausnahme von öffentlichen Beförderungsdiensten, auf die der Tarifvertrag Privater Busverkehr nicht anwendbar ist.

1.2 *Beförderer*: derjenige, der sich bei einem Beförderungsvertrag im Rahmen eines Pauschalreisevertrags oder als Bestandteil eines verbundenen Reisearrangements zur Realisierung der Beförderung verpflichtet.

1.3 *Auftraggeber*: die Vertragspartei des Beförderers bei einem Beförderungsvertrag, gegebenenfalls im Rahmen eines verbundenen Reisearrangements.

1.4 *Pauschalreisevertrag*: ein Vertrag gemäß Artikel 500 des 7. Buches des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches, nachfolgend BW genannt.

1.5 *Verbundenes Reisearrangement*: ein Arrangement gemäß Artikel 500 des 7. Buches BW.

1.6 *Reisedienst*: ein Dienst gemäß Artikel 500 des 7. Buches BW.

1.7 *Organisator*: ein Organisator gemäß Artikel 500 des 7. Buches BW beziehungsweise eine natürliche Person oder eine juristische Person, die ein verbundenes Reisearrangement ermöglicht.

1.8 *Reisender*: eine vom Beförderer per Bus zu befördernde Person beziehungsweise ein Reisender gemäß Artikel 500 des 7. Buches des BW.

1.9 *Beförderung*: Personenbeförderung per Bus, wobei dies kein öffentlicher Nahverkehr ist.

1.10 *Stornierung*: Stornierung eines Beförderungsvertrags gegebenenfalls im Rahmen eines verbundenen Reisearrangements oder eines Pauschalreisevertrags, bevor dieser Beförderungsvertrag oder Pauschalreisevertrag begonnen hat.

Artikel 2: Zustandekommen des Vertrages

2.1 Jedes Angebot bezüglich des Abschlusses eines Beförderungsvertrags, eines Pauschalreisevertrags oder der Beförderung im Rahmen eines verbundenen Reisearrangements des Beförderers beziehungsweise des Organisators ist unverbindlich und kann daher von diesem widerrufen werden, auch nachdem der Auftraggeber beziehungsweise Reisende das Angebot angenommen hat. Der Widerruf eines unverbindlichen Angebots muss unverzüglich nach dem Empfang der Annahme erfolgen.

2.2 Derjenige, der im Namen eines anderen oder für einen anderen einen Beförderungsvertrag, einen Pauschalreisevertrag beziehungsweise ein verbundenes Reisearrangement abschließt, ist gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen, die sich daraus ergeben, haftbar. Der andere Reisende/die anderen Reisenden ist/sind für seinen/ihren eigenen Teil haftbar.

Artikel 3: Preise

3.1 Bei jedem Fahrtpreis wird angegeben, ob sich dieser einschließlich beziehungsweise zuzüglich MwSt. und/oder aller anderen staatlichen Abgaben versteht.

3.2 Im Falle eines Beförderungsvertrags oder einer Beförderung im Rahmen eines verbundenen Reisearrangements ist der Beförderer befugt, den Anstieg der mit der Ausführung des Vertrages verbundenen Kosten, beispielsweise infolge gestiegener Kraftstoffkosten, Kosten infolge von Tarifvertragsänderungen, der Konsumgüterpreise oder geschuldeter Abgaben, dem Auftraggeber

weiterzuberechnen. Der Auftraggeber kann die Erhöhung ablehnen. Hinsichtlich einer solchen Ablehnung und der diesbezüglichen Folgen gilt das, was nachfolgend in den Artikeln 6.2 und 6.3 dieser Allgemeinen Bedingungen bestimmt wird.

3.3 Preiserhöhungen von Pauschalreiseverträgen sind nur als direkte Folge gestattet von:

a) Veränderungen des Beförderungspreises infolge des gestiegenen Selbstkostenpreises von Kraftstoff oder anderen Energiequellen;

b) Veränderungen bezüglich der Höhe von Steuern oder Vergütungen für die im Vertrag inbegriffenen Reisedienstleistungen, dies einschließlich Kurtaxe, Landegebühren und Abreise- oder Ankunftssteuern in Häfen und auf Flughäfen;

c) Veränderungen der Wechselkurse, die für die Pauschalreise relevant sind.

3.4 Wenn nach dem Abschluss des Pauschalreisevertrags und vor dem Antritt der Pauschalreise der Preis der in Artikel 3.3. unter Buchstabe a bis einschließlich c genannten Komponenten sinkt, hat der Reisende Anspruch auf eine Preissenkung, die jeder Senkung der in Artikel 3.3. unter Buchstabe a bis einschließlich c genannten Kosten entspricht.

3.5 Preiserhöhungen eines Pauschalreisevertrages sind nur dann möglich, wenn der Organisator den Reisenden darüber spätestens 20 Tage vor dem Beginn der Pauschalreise über einen nachhaltigen Datenträger und auf eine deutliche und verständliche Art und Weise in Kenntnis setzt, und zwar unter Angabe der Gründe für diese Preiserhöhung und einer Berechnung.

3.6 Wenn die Preiserhöhung eines Pauschalreisevertrags mehr als 8 % des Preises der Pauschalreise beträgt, kann der Reisende innerhalb einer vom Organisator festgelegten angemessenen Frist die vorgeschlagene Änderung akzeptieren oder den Vertrag ohne Zahlung einer Stornogebühr stornieren und ist die Bestimmung in Artikel 508 Absatz 3 bis einschließlich 5 des 7. Buches BW anwendbar.

3.7 Der Organisator erteilt dem Reisenden, bevor der Pauschalreisevertrag oder ein damit übereinstimmendes Angebot für diesen verbindlich ist, Informationen über den Gesamtpreis der Pauschalreise, und zwar einschließlich Steuern und, falls zutreffend, aller zusätzlichen Vergütungen, Zuschläge und anderen Kosten. Wenn diese Kosten angemessenerweise nicht berechnet werden können, bevor der Vertrag abgeschlossen wird, muss der Organisator eine Angabe derartiger zusätzlicher Kosten erteilen, die zulasten des Reisenden gehen können.

Artikel 4: Bezahlung, Inkasso

4.1 Der Beförderer ist stets berechtigt, vom Auftraggeber die Zahlung eines Vorschusses für den Fahrtpreis beziehungsweise eine Vorauszahlung des gesamten Fahrtpreises zu verlangen. Der Auftraggeber muss den Vorschuss beziehungsweise die Vorauszahlung innerhalb der vom Beförderer zu bestimmenden Frist begleichen. In Ermangelung einer derartigen Fristfestlegung muss der Vorschuss beziehungsweise die Vorauszahlung mindestens 14 Tage vor dem Abreisedatum dem Beförderer beglichen worden sein. Falls es der Auftraggeber versäumt, den Vorschuss beziehungsweise die Vorauszahlung rechtzeitig zu bezahlen, ist der Beförderer befugt, den Beförderungsvertrag aufzulösen, und kann der Auftraggeber verpflichtet werden, dem Beförderer die von ihm bereits getätigten Kosten beziehungsweise sonstige Schäden zu erstatten. Dieser Schadenersatz wird in diesem Fall mindestens 30 % des Fahrtpreises betragen.

4.2 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist der Auftraggeber verpflichtet, den (restlichen) Fahrtpreis innerhalb von 14 Tagen ab dem Rechnungsdatum zu begleichen.

4.3 Im Falle eines Pauschalreisevertrags kann der Organisator eine Anzahlung verlangen und werden dem Reisenden vor dem

Allgemeine Beförderungs- und Reisebedingungen von Busvervoer Nederland, hinterlegt am 08. April 2025 unter der Nr. 6/2025 auf der Geschäftsstelle der Rechtsbank in Den Haag, Niederlande

Abschluss des Vertrages Informationen über das Datum, zu dem diese Vorauszahlung spätestens (vollständig) vorgenommen worden sein muss, und über die Höhe dieser Anzahlung erteilt.

4.4 Wenn der Reisende zu dem vom Organisator angegebenen Datum den sich aus Artikel 4.3. ergebenden finanziellen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist, befindet sich der Reisende von Rechts wegen in Verzug.

4.5 Wenn sich der Reisende aufgrund der Bestimmung in Artikel 4.4 in Verzug befindet, mahnt der Organisator den Reisenden zur Zahlung an und wird eine Frist von 14 Tagen eingeräumt, um doch noch allen Verpflichtungen nachzukommen. Dabei wird der Reisende darauf hingewiesen, dass, wenn nicht doch noch rechtzeitig allen Verpflichtungen nachgekommen wird, der Vertrag zu diesem Datum als storniert angesehen wird, ohne dass ein Anspruch auf Schadenersatz erhoben werden kann. Im Falle einer Auflösung verrechnet der Organisator bereits bezahlte Beträge mit der Stornogebühr. Wenn das Abreisedatum innerhalb dieser Frist von 14 Tagen liegt, muss der Reisende den vollständigen Reisepreis auf jeden Fall spätestens 24 Stunden vor dem Abreisedatum begleichen.

4.6 Im Falle einer nicht rechtzeitigen Bezahlung befindet sich der Auftraggeber, der im Rahmen der Ausübung eines Berufes oder Betriebes handelt, in Verzug, ohne dass eine Inverzugsetzung oder Mahnung erforderlich ist, und schuldet er für den ausstehenden Betrag eine direkt fällig werdende Vertragsstrafe in Höhe von 1,5 % pro Monat. Ein Teil eines Monats gilt in diesem Zusammenhang als ein ganzer Monat.

4.7 Alle außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten (einschließlich der Kosten für Rechtsbeistand), die für den Beförderer beziehungsweise Organisator mit der Geltendmachung seiner Rechte gegenüber dem Auftraggeber beziehungsweise dem Reisenden einhergehen, gehen zulasten des Auftraggebers beziehungsweise des Reisenden. Falls sich der Auftraggeber oder Reisende bezüglich der Bezahlung der vom Beförderer oder Organisator in Rechnung gestellten Beträge in Verzug befindet, schuldet der Auftraggeber oder Reisende neben den gesetzlichen Zinsen auch die außergerichtlichen Kosten, wobei Folgendes gilt: a. Sofern der Auftraggeber oder der Reisende eine natürliche Person ist, die nicht im Rahmen der Ausübung eines Berufs oder Betriebs handelt, werden die außergerichtlichen Kosten, wie diese in der Verordnung über die Erstattung außergerichtlicher Inkassokosten bestimmt sind und gemäß dieser berechnet werden, erst geschuldet, wenn innerhalb von 15 Tagen, nachdem die schriftliche Mahnung dem Schuldner zugestellt wurde, nicht bezahlt wurde. b. Sofern der Auftraggeber oder der Reisende im Rahmen der Ausübung eines Berufs oder Betriebs handelt, hat der Beförderer beziehungsweise Organisator einen Anspruch auf die Erstattung der außergerichtlichen Inkassokosten, wobei diese Kosten in diesem Fall abweichend von der Bestimmung in Artikel 96 Absatz 4 des 6. Buches BW sowie abweichend von der Verordnung über die Erstattung außergerichtlicher Inkassokosten bereits jetzt für sodann auf einen Betrag in Höhe von 15 % des gesamten ausstehenden Hauptbetrags mit einem Mindestbetrag von € 150,- festgelegt werden.

Artikel 5: Stornierung

5.1 Wenn der Auftraggeber den Beförderungsvertrag storniert, ist er verpflichtet, den infolgedessen vom Beförderer erlittenen Schaden zu erstatten. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben – einschließlich des Falls, dass der Beförderer in einer oder mehreren seiner Veröffentlichungen eine abweichende Stornierungsregelung angegeben hat -, schuldet der Auftraggeber, neben der Erstattung eventueller in seinem Auftrag bereits vom Beförderer getätigter Kosten, dem Beförderer den folgenden Schadenersatz: a. bei einer Stornierung bis zum 22. Kalendertag

(exklusive) vor dem Tag, an dem die Beförderung beginnt: 30 % des vereinbarten Fahrtpreises mit einem Mindestbetrag von € 125,-; b. bei einer Stornierung ab dem 22. Kalendertag (inklusive) bis zum 14. Kalendertag (exklusive) vor dem Tag, an dem die Beförderung beginnt: 40 % des vereinbarten Fahrtpreises; c. bei einer Stornierung am 14. Kalendertag (inklusive) bis zum 2. Kalendertag (exklusive) vor dem Tag, an dem die Beförderung beginnt: 50 % des vereinbarten Fahrtpreises; d. bei einer Stornierung am 2. Tag (inklusive) bis zu dem Tag (exklusive), an dem die Beförderung beginnt: 75 % des vereinbarten Fahrtpreises; e. bei einer Stornierung am Tag der Abreise: den vollständigen Fahrtpreis.

5.2 Wenn der Reisende den Pauschalreisevertrag oder den Beförderungsteil bei einem verbundenen Reisearrangement storniert, ist er verpflichtet, den infolgedessen vom Organisator erlittenen Schaden zu erstatten. Sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben, schuldet der Reisende dem Organisator den nachfolgenden Schadenersatz: a. bei einer Stornierung bis zum 42. Kalendertag (exklusive) vor dem Abreisetag: die Anzahlung, aber nicht mehr als 35 % des Reisepreises; b. bei einer Stornierung ab dem 42. Kalendertag (inklusive) bis zum 28. Kalendertag (exklusive) vor dem Abreisetag: 35 % des Reisepreises; c. bei einer Stornierung ab dem 28. Kalendertag (inklusive) bis zum 21. Kalendertag (exklusive) vor dem Abreisetag: 40 % des Reisepreises; d. bei einer Stornierung ab dem 21. Kalendertag (inklusive) bis zum 14. Kalendertag (exklusive) vor dem Abreisetag: 50 % des Reisepreises; e. bei einer Stornierung ab dem 14. Kalendertag (inklusive) bis zum 5. Kalendertag (exklusive) vor dem Abreisetag: 75 % des Reisepreises; f. bei einer Stornierung ab dem 5. Kalendertag (inklusive) bis zum Abreisetag: 90 % des Reisepreises; g. bei einer Stornierung am Abreisetag: den vollständigen Reisepreis. Unter Reisepreis wird in diesem Zusammenhang der vom oder im Namen des Organisators veröffentlichte Preis exklusive Buchungsgebühren, Versicherungsbeiträge und Beitrag zum Notfallfonds verstanden.

5.3 Wenn ein oder mehrere Reisende, die gemeinsam mit einem oder mehreren anderen Reisenden für einen Aufenthalt eine bestimmte Unterkunft gebucht haben, ihren Pauschalreisevertrag oder den Beförderungsteil im Rahmen eines verbundenen Reisearrangements stornieren, gilt eine derartige Stornierung auch als Stornierung seitens des/der anderen Reisenden des mit ihm/ihnen abgeschlossenen Pauschalreisevertrags/der mit ihm/ihnen abgeschlossenen Pauschalreiseverträge oder des Beförderungsteils und sind auch diese Reisenden zu einem Schadenersatz gemäß Punkt 5.2 verpflichtet.

5.4 Die Stornierungsberechtigung kann während der Beförderung beziehungsweise der Reise vom Auftraggeber beziehungsweise vom Reisenden nicht ausgeübt werden.

5.5 Eine Stornierung der Beförderung und/oder der Reise seitens des Auftraggebers beziehungsweise des Reisenden kann lediglich schriftlich erfolgen.

Artikel 6: Änderung des Vertrages

6.1 Der Beförderer ist befugt, den Beförderungsvertrag oder den Beförderungsteil des verbundenen Reisearrangements in einem wesentlichen Punkt wegen schwerwiegender, dem Auftraggeber so schnell wie möglich mitzuteilender Umstände zu ändern.

6.2 Der Auftraggeber beziehungsweise der Reisende kann die Änderung gemäß Artikel 6.1 ablehnen. Der Auftraggeber beziehungsweise der Reisende muss diese eventuelle Ablehnung so schnell wie möglich dem Beförderer beziehungsweise Organisator mitteilen, wobei die Ablehnung andernfalls wirkungslos ist.

6.3 Im Falle einer Ablehnung seitens des Auftraggebers beziehungsweise seitens des Reisenden gemäß Punkt 6.2 kann der Beförderer beziehungsweise Organisator den Beförderungsvertrag

Allgemeine Beförderungs- und Reisebedingungen von Busvervoer Nederland, hinterlegt am 08. April 2025 unter der Nr. 6/2025 auf der Geschäftsstelle der Rechtbank in Den Haag, Niederlande

beziehungsweise den Beförderungsteil bei einem verbundenen Reisearrangement stornieren. Der Beförderer beziehungsweise Organisator muss diese Stornierungsberechtigung so schnell wie möglich ausüben. Im Falle einer solchen Stornierung hat der Auftraggeber beziehungsweise der Reisende einen Anspruch auf Erstattung oder Erlassung des Fahrtpreises beziehungsweise des Reisepreises oder, wenn die Beförderung beziehungsweise die Reise bereits teilweise in Anspruch genommen wurde, eines verhältnismäßigen Anteils davon, dies in allen Fällen ohne Bezahlung von Stornogebühren.

6.4 Wenn sich der Organisator im Rahmen eines Pauschalreisevertrags gezwungen sieht, um vor dem Beginn der Pauschalreise eines der wesentlichen Merkmale der Reisedienstleistung gravierend zu ändern, oder den Sonderwünschen im Sinne von Artikel 504 Absatz 3 Buchstabe a des 7. Buches BW nicht nachkommen kann, kann der Reisende innerhalb einer vom Organisator bestimmten angemessenen Frist die vorgeschlagene Änderung akzeptieren oder den Vertrag ohne Zahlung einer Stornogebühr stornieren.

6.5 Der Organisator hat die Möglichkeit, den Pauschalreisevertrag vor dem Beginn der Pauschalreise einseitig bezüglich eines unbedeutenden Aspekts zu ändern, sofern der Organisator den Reisenden darüber auf eine deutliche, verständliche und ins Auge springende Weise über einen nachhaltigen Datenträger in Kenntnis setzt.

6.6 Im Falle eines Beförderungsvertrags oder einer Beförderung im Rahmen eines verbundenen Reisearrangements ist der Auftraggeber oder der Reisende verpflichtet, die angemessenen Mehrkosten, die ihm in Rechnung gestellt werden, zu begleichen, wenn diese infolge von vorab nicht vorherzusehenden Verkehrssituationen wie beispielsweise Staubildung, wodurch die Fahrt länger dauerte, als vereinbart war, entstanden sind.

6.7 Der Auftraggeber beziehungsweise der Reisende ist verpflichtet, die Mehrkosten, die ihm in Rechnung gestellt werden, zu begleichen, wenn: a. auf seinen Wunsch beziehungsweise wegen eines ihm anzulastenden Umstands mehr Kilometer gefahren wurden und/oder mehr Arbeitsstunden geleistet wurden, als im Fahrtpreis beziehungsweise im Reisebetrag diskontiert wurden, b. auf seinen Wunsch beziehungsweise wegen eines ihm anzulastenden Umstands auf irgendeine Weise von der Ausführung der Beförderung beziehungsweise der Reise (beispielsweise bezüglich der Route, des zeitlichen Ablaufs, der Verpflegung oder der Unterkunft), wie diese im Vertrag vorgesehen war, abgewichen wurde.

6.8 Wenn der Auftraggeber oder der Reisende dem Beförderungsvertrag, dem Pauschalreisevertrag oder dem Beförderungsteil im Rahmen eines verbundenen Reisearrangements teilweise nicht nachkommt oder ankündigt, diesen teilweise nicht nachkommen zu werden, dann ist auf den betreffenden Teil die in Artikel 5.1. genannte Staffelung anwendbar.

Artikel 7: Stornierung wegen zu geringer Teilnahme oder wegen höherer Gewalt

7.1 Der Organisator ist befugt, den Pauschalreisevertrag oder den Beförderungsteil eines verbundenen Reisearrangements zu stornieren, ohne dass er dem Reisenden irgendeinen Schadenersatz schuldet, wenn die Zahl der Anmeldungen geringer ist als die erforderliche Mindestanzahl und der Reisende innerhalb der im Pauschalreisevertrag oder im verbundenen Reisearrangement angegebenen Frist schriftlich über die Stornierung in Kenntnis gesetzt wurde. Dies muss spätestens zwanzig Tage vor dem Beginn einer Pauschalreise oder eines verbundenen Reisearrangements von mehr als sechs Tagen, sieben Tage vor dem Beginn einer Pauschalreise oder eines verbundenen

Busvervoer Nederland

Bezuidenhoutseweg 12, NL-2594 AV Den Haag
Postbus 19365, NL-2500 CJ Den Haag

T +31 (0)70-3490921,

E info@knv.nl, I www.knv.nl

Reisearrangements von zwei bis sechs Tagen oder 48 Stunden vor dem Beginn einer Pauschalreise oder eines verbundenen Reisearrangements von weniger als zwei Tagen geschehen.

7.2 Die Bestimmungen in Artikel 7.1 sind ebenfalls auf einen Beförderungsvertrag anwendbar.

7.3 Der Organisator ist befugt, den Pauschalreisevertrag oder den Beförderungsteil eines verbundenen Reisearrangements zu stornieren, ohne dass er dem Reisenden irgendeinen Schadenersatz schuldet, wenn die Erfüllung des Pauschalreisevertrags beziehungsweise des Beförderungsteils eines verbundenen Reisearrangements unmöglich ist beziehungsweise durch unvermeidliche und außergewöhnliche Umstände erschwert wird.

7.4 Der Beförderer ist befugt, den Beförderungsvertrag zu stornieren, falls dessen Erfüllung durch einen Umstand, der außerhalb seines Einflussbereichs liegt, unmöglich gemacht beziehungsweise erschwert wird, ohne dass er dem Auftraggeber irgendeinen Schadenersatz schuldet. Als ein solcher Umstand werden unter anderem ein Streik von Arbeitnehmern und/oder Hilfspersonal des Beförderers und besondere Wetterbedingungen, aufgrund derer das niederländische meteorologische Institut (*Koninklijk Nederlands Meteorologisch Instituut*, KMNI) eine Warnung vor gefährlichem Wetter (gelber Code), eine Warnung vor extremem Wetter (orangener Code) beziehungsweise einen Wetteralarm (roter Code) abgegeben hat. Falls der Beförderungsvertrag auf die Beförderung mittels eines oder mehrerer vom Beförderer zur Verfügung gestellter Sitzplätze in einem Bus und nicht auf einen Bus als solchen abzielt, ist der Beförderer ebenfalls befugt, den Beförderungsvertrag bei einer zu geringen Teilnahme gemäß Punkt 7.1 zu stornieren.

7.5 Im Falle einer Stornierung gemäß den Artikeln 7.1 bis einschließlich 7.4 hat der Auftraggeber beziehungsweise der Reisende Anspruch auf Rückerstattung oder Erlassung des Fahrtpreises beziehungsweise des Reisebetrags oder wenn die Beförderung beziehungsweise die Reise bereits teilweise in Anspruch genommen wurde, eines verhältnismäßigen Anteils davon.

7.6 Im Falle unvermeidlicher und außergewöhnlicher Umstände kann der Auftraggeber beziehungsweise der Reisende und/oder der Beförderer beziehungsweise der Organisator den zugrundeliegenden Vertrag kostenlos beenden, sofern die Beförderung beziehungsweise die Reise noch nicht begonnen hat. Wenn der Organisator oder der Beförderer den Pauschalreisevertrag beziehungsweise den Beförderungsteil eines verbundenen Reisearrangements beziehungsweise den Beförderungsvertrag infolge unvermeidlicher und außergewöhnlicher Umstände nicht ausführen kann, muss er den Reisenden beziehungsweise den Auftraggeber unverzüglich und vor dem Beginn der Pauschalreise beziehungsweise vor dem Beginn der Beförderung darüber in Kenntnis setzen, dass der Vertrag storniert wird.

Artikel 8: Haftungsbeschränkung

8.1 Falls der Beförderer rechtmäßig für Schäden, die durch Tod oder Verletzung des Reisenden infolge eines Unfalls, der dem Reisenden im Zusammenhang mit und während der Beförderung zugestoßen ist, und/oder Schäden, die durch einen vollständigen oder teilweisen Verlust beziehungsweise eine Beschädigung dessen Gepäcks, der/die während der Beförderung entstanden ist, entstanden sind, haftbar ist, ist seine Haftung für diesen Schaden, außer – kurz gefasst – im Falle von Vorsatz oder bewusster Fahrlässigkeit des Beförderers selbst, aufgrund von Artikel 1157 des 8. Buches BW auf die mit oder kraft der aufgrund dieses Gesetzesartikels erlassene Rechtsverordnung bestimmten Beträge

Allgemeine Beförderungs- und Reisebedingungen von Busvervoer Nederland,
hinterlegt am 08. April 2025 unter der Nr. 6/2025 auf der Geschäftsstelle der Rechtsbank
in Den Haag, Niederlande

Busvervoer Nederland

Bezuidenhoutseweg 12, NL-2594 AV Den Haag
Postbus 19365, NL-2500 CJ Den Haag
T +31 (0)70-3490921,
E info@knv.nl, I www.knv.nl

beschränkt. Der Beförderer haftet nicht im Falle eines Verlustes oder der Beschädigung von Bargeld, verhandelbaren Dokumenten, Gold, Silber, Juwelen, Schmuck, Kunstobjekten, Elektronik oder anderen Wertsachen.

8.2 Der Beförderer ist gegenüber dem Auftraggeber beziehungsweise dem Reisenden im Rahmen eines Beförderungsteils eines verbundenen Reisearrangements nicht für irgendwelche anderen Schäden als die unter Punkt 8.1 haftbar, außer wenn dieser Schaden infolge seines eigenen Handelns oder Unterlassens, sei es mit dem Vorsatz, den Schaden zu verursachen, oder fahrlässig und mit dem Wissen, dass dieser Schaden wahrscheinlich daraus entstehen wird, erfolgt. Der Umstand, dass der Beförderungsvertrag infolge der Einhaltung der (Verkehrs-)Gesetze und Vorschriften nicht vollständig erfüllt werden kann, ist nicht als Unterlassung seitens des Beförderers zu betrachten und wird nicht zu einer Haftung führen können. Wenn der Beförderer für Schäden infolge einer Verspätung haftbar ist, ist dies aufgrund von Artikel 1157 des 8. Buches BW auf den mit oder kraft der aufgrund dieses Gesetzesartikels erlassenen Rechtsverordnung bestimmten Betrag beschränkt.

8.3 Im Falle eines Pauschalreisevertrags ist die Haftung des Organitors für andere Schäden als jene, die durch Tod oder Verletzung des Reisenden verursacht wurden, auf das Dreifache des Reisepreises beschränkt, dies mit der Maßgabe, dass die Vergütung für das entgangene Reisevergnügen höchstens das Einfache des Reisepreises beträgt. Wenn auf einen Pauschalreisevertrag ein Vertrag anwendbar ist, der dem Organitor einen Haftungsausschluss oder eine Haftungsbeschränkung zuerkennt oder gestattet, gilt dieser Ausschluss oder diese Beschränkung bis zum niedrigsten zugunsten des Organitors zulässigen Betrag.

Artikel 9: Diverse Verpflichtungen des Reisenden

9.1 Der Reisende muss über alle für die Reise notwendigen Reisedokumente wie unter anderem einen gültigen Personalausweis und ein gültiges Visum verfügen und muss diese auf erste Aufforderung hin vorzeigen.

9.2 Der Reisende ist verpflichtet, sich während der Beförderung beziehungsweise der Reise entsprechend den Anweisungen des Beförderers beziehungsweise des Organitors zu verhalten, wobei die unverzügliche und bedingungslose Mitwirkung an einer Gepäckkontrolle darin inbegriffen ist. Aus Sicherheits- oder Sicherheitsgründen und/oder auf Wunsch der Behörden kann der Reisende gebeten werden, an einer Gepäckkontrolle mitzuwirken. Der Reisende ist verpflichtet, umgehend daran mitzuwirken.

9.3 Der Reisende ist verpflichtet, vor dem Beginn der Beförderung beziehungsweise der Reise sein Gepäck solide zu verpacken (unter anderem zur Vermeidung von Schäden an anderen Gepäckstücken oder am Bus) und deutlich mit der Angabe seines Namens, seiner Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Wohnadresse und des Zielortes zu versehen. Der Beförderer beziehungsweise der Organitor kann sich weigern, Gepäck, das dem nicht gerecht wird, zu befördern, ohne dass irgendein Schadenersatz geschuldet wird.

9.4 Der Beförderer beziehungsweise der Organitor ist befugt, die Beförderung von Gepäck zu verweigern, wenn die Anzahl oder der Umfang der vom Reisenden abgegebenen Gepäckstücke nicht angemessen ist und/oder das Gewicht mehr als 20 kg pro Person beträgt. Der Beförderer ist berechtigt, unbeaufsichtigtes Gepäck zu inspizieren/inspizieren zu lassen.

9.5 Es ist dem Reisenden verboten, Drogen, Sprengstoffe, Waffen, Sauerstoffflaschen oder gefährliche Stoffe in seinem Gepäck oder anderweitig mitzuführen.

9.6 Das Stehen oder Laufen in einem fahrenden Bus ist nicht gestattet. Der Besuch und die Nutzung der Toilette in einem Bus erfolgen vollständig auf eigene Gefahr.

9.7 Der Reisende muss Folgendes im Bus unterlassen: a. Beschädigung und/oder Verunreinigung des Busses; b. Konsum von alkoholischen Getränken, außer mit ausdrücklicher Genehmigung seitens des Beförderers beziehungsweise des Organitors, sowie Konsum von Betäubungsmitteln; c. Berührung von Notfalleinrichtungen wie beispielsweise die Fluchttür und Fluchtluke; d. das Rauchen oder Vapen; e. die Hinderung des Personals auf irgendeine Weise an der Ausübung seiner Aufgabe; f. das Verursachen von Störungen und/oder Belästigungen für Personal und/oder Fahrer, Mitreisende oder Verkehrsteilnehmer, darunter das Verschütten von (heißen) Getränken und/oder andere Verhaltensweisen, durch die Reisende im Bus und/oder der Fahrer sich während der Reise nicht mehr sicher fühlen; darunter wird unter anderem, aber nicht ausschließlich unerwünschtes (tätliches oder verbales) Verhalten verstanden; g. die Gefährdung der eigenen Sicherheit und die der anderen Reisenden, des Personals und/oder des Fahrers beziehungsweise anderer Verkehrsteilnehmer.

9.8 Der Reisende muss rechtzeitig vor der Abfahrt und auch jeweils rechtzeitig zur Weiterfahrt bei Zwischenstopps anwesend sein.

9.9 Der Reisende ist verpflichtet, den Sicherheitsgurt, sofern vorhanden, während der Fahrt anzulegen. Bei der Beförderung von Kindern bis zu einem Alter von 12 Jahren sind die Begleitpersonen für das Befestigen der Sicherheitsgurte, sofern vorhanden, während der Fahrt verantwortlich.

9.10 Der Reisende ist dazu verpflichtet, vor dem Zustandekommen des Pauschalreisevertrags, des Beförderungsvertrages beziehungsweise des Vertrags bezüglich des Beförderungsteils im Rahmen eines verbundenen Reisearrangements irgendwelche körperlichen und/oder geistigen Beeinträchtigungen und/oder irgendwelche Erkrankungen, die auf irgendeine Art und Weise einen Einfluss auf die Ausführung der Reise beziehungsweise die Beförderung haben können, zu melden.

9.11 Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, auf entsprechenden Wunsch hin im Vorfeld dem Beförderer im Zusammenhang mit einer guten und sicheren Ausführung des Beförderungsauftrags und wegen eventueller Notfälle eine möglichst aktuelle und korrekte Passagierliste zur Verfügung zu stellen. Einen Monat nach der vollständigen Vollendung des Beförderungsauftrags muss die betreffende Passagierliste vernichtet werden.

9.12 Der Beförderer beziehungsweise der Organitor ist befugt, die Beförderung beziehungsweise die Weiterbeförderung dem Reisenden zu verweigern/verweigern zu lassen und ihm aufzutragen/auftragen zu lassen, den Bus unverzüglich zu verlassen, oder die Reise hinsichtlich des betreffenden Reisenden nicht weiter auszuführen, wenn der Reisende im Widerspruch zu den in den vorgenannten Artikeln 9.1 bis einschließlich 9.10 genannten Verpflichtungen handelt, ohne dass der Auftraggeber oder der Reisende diesbezüglich einen Anspruch auf irgendeinen Schadenersatz oder die Erstattung des Fahrtpreises oder des Reisebetrags (oder eines Teils davon) hat.

9.13 Unbeschadet dessen, was zuvor in den Artikeln 9.1 bis einschließlich 9.12 bestimmt wurde, ist der Auftraggeber beziehungsweise der Reisende verpflichtet, dem Beförderer beziehungsweise dem Organitor den Schaden zu erstatten, den dieser eventuell erlitten hat und noch erleiden wird, da der Reisende im Widerspruch zu den vorgenannten Verpflichtungen gehandelt hat. Falls der Auftraggeber beziehungsweise der Reisende im Widerspruch zu den Bestimmungen in den Artikeln 9.1 bis einschließlich 9.12 handelt, kann vom Auftraggeber beziehungsweise vom Reisenden kein Anspruch auf irgendeinen Schadenersatz erhoben werden, sofern der Schaden eine direkte Folge eines Nichthandelns gemäß den Bestimmungen in den Artikeln 9.1 bis einschließlich 9.12 ist.

Allgemeine Beförderungs- und Reisebedingungen von Busvervoer Nederland,
hinterlegt am 08. April 2025 unter der Nr. 6/2025 auf der Geschäftsstelle der Rechtsbank
in Den Haag, Niederlande

Artikel 10: Kameraüberwachung

Der Beförderer behält sich im Belang der Sicherheit der Reisenden und des/der Fahrer(s) das Recht vor, eine kameragestützte Überwachung vorzunehmen. Diese Überwachung erfolgt unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung.

Artikel 11: Beschwerden, zuständiges Gericht

11.1 Falls der Auftraggeber beziehungsweise der Reisende eine Beschwerde über das Zustandekommen oder die Ausführung des Vertrages hat, muss der Auftraggeber beziehungsweise der Reisende seine diesbezügliche Beschwerde direkt, schriftlich oder in einer anderen adäquaten Form an den Beförderer beziehungsweise den Organisator richten, sodass dieser nach einer passenden Lösung suchen kann.

11.2 Wenn die Beschwerde während der Ausführung des Vertrages nicht zur Zufriedenheit des Auftraggebers beziehungsweise des Reisenden ausgeräumt wird, kann dieser spätestens innerhalb eines Monats nach der Ausführung des Vertrages beziehungsweise, wenn die Beförderung beziehungsweise die Reise nicht stattgefunden hat, innerhalb eines Monats ab dem geplanten Abfahrtsdatum eine schriftliche und begründete Beschwerde beim Beförderer beziehungsweise beim Organisator einreichen. Wenn sich die Beschwerde nicht auf die Ausführung, sondern auf das Zustandekommen des Vertrages bezieht, muss die Beschwerde innerhalb eines Monats ab der betreffenden Handelsweise des Beförderers beziehungsweise des Organisators bei diesem eingereicht werden.

11.3 Der Beförderer beziehungsweise der Organisator muss eine Beschwerde innerhalb eines Monats ab deren Einreichung behandeln. Wenn der Beförderer beziehungsweise der Organisator die Beschwerde nicht rechtzeitig beziehungsweise nicht zur Zufriedenheit des Auftraggebers beziehungsweise des Reisenden behandelt hat, kann dieser bis spätestens drei Monate ab der Ausführung des Vertrages beziehungsweise ab dem geplanten Abfahrtsdatum beziehungsweise ab dem Datum, zu dem die beanstandete Handelsweise des Beförderers beziehungsweise des Organisators in Bezug auf das Zustandekommen des Vertrages stattgefunden hat, seine Beschwerde schriftlich einem vom Verband *Vereniging Busvervoer Nederland* eingerichteten Streitbeilegungsausschuss vorlegen. Dabei handelt es sich um einen Streitbeilegungsausschuss gemäß Artikel 12 des niederländischen Personenbeförderungsgesetzes (WP2000) und ist ausschließlich für bei *Busvervoer Nederland* angeschlossene Unternehmen die im letztgenannten Gesetzesartikel genannte Verpflichtung vorgesehen, um auf Wunsch Streitigkeiten über das Zustandekommen oder die Ausführung eines Beförderungsvertrages zu behandeln. Der Streitbeilegungsausschuss entscheidet mittels verbindlicher Empfehlung.

11.4 Der Reisende, der dieses Streitbeilegungsverfahren nicht in Anspruch nehmen möchte, kann sich an das laut dem Gesetz zuständige Gericht wenden, in dessen Gerichtsbezirk in den Niederlanden der Beförderer beziehungsweise der Organisator ansässig ist, dies unvermindert des Rechts des Reisenden, sich an ein anderes laut dem Gesetz zuständiges Gericht zu wenden.

11.5 Unbeschadet den zwingenden Rechtsvorschriften in Bezug auf die Verjährung von Rechtsansprüchen und der Bestimmung bezüglich des Erlöschens bei einer nicht rechtzeitigen Mitteilung gemäß Artikel 1753 des 8. Buches BW erlischt übrigens jeder Anspruch des Auftraggebers beziehungsweise des Reisenden ein Jahr nach der Ausführung des Vertrages beziehungsweise ein Jahr nach dem geplanten Abfahrtsdatum oder nach dem Datum, zu dem die beanstandete Handelsweise des Beförderers beziehungsweise des Organisators in Bezug auf das Zustandekommen des Vertrages stattgefunden hat.

Artikel 12: Anwendbares Recht

Auf alle Beförderungs- und Reiseverträge ist niederländisches Recht anwendbar.